

# **RICHTLINIEN**

der Stadtgemeinde Amstetten für die Erteilung von Bewilligungen zur Führung des Wappens der Stadt Amstetten gem. § 4 der NÖ.

Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-0, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Amstetten am 12. Juni 1981.

## **§ 1 Gesetzliche Bestimmungen**

- 1) Gem. § 4 Abs. 3 der NÖ. Gemeindeordnung 1973 bedarf der Gebrauch des Gemeindewappens durch physische und durch juristische Personen sowie durch Personengesellschaften des Handelsrechtes einer Bewilligung des Gemeinderates.

Die Bewilligung darf nur für genau bezeichnete Zwecke erteilt werden, wenn ein der Gemeinde abträglicher Gebrauch des Gemeindewappens nicht zu befürchten ist.

Die Bewilligung kann auf bestimmte oder unbestimmte Zeit erteilt werden.

Ein Widerruf der Bewilligung ist zulässig, wenn von dem Wappen ein der Gemeinde abträglicher Gebrauch gemacht wird.

- 2) Die unbefugte Führung oder Verwendung des Stadtwappens stellt eine Verwaltungsübertretung dar.
- 3) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Bewilligung zur Führung des Stadtwappens besteht nicht.

## **§ 2 Bewilligungswerber**

Die Bewilligung zur Führung des Wappens der Stadtgemeinde Amstetten kann erteilt werden:

- 1) gemeindeeigenen Unternehmungen und Betrieben;
- 2) Unternehmungen und Betrieben, an denen die Stadtgemeinde Amstetten beteiligt oder an deren Bestand und Betrieb sie interessiert ist;
- 3) Vereinigungen in der Stadt Amstetten, die innerhalb öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder Behörden gebildet werden oder sich aus deren Bediensteten zusammensetzen;
- 4) Vereinen in der Stadt Amstetten, die sich allgemeine Verdienste erworben haben;
- 5) Gewerbetreibenden und Handelsfirmen, die auf einen mindestens 50-jährigen Bestand in Amstetten zurückblicken oder durch ihre Tätigkeit so zum Ansehen der Stadt Amstetten beitragen, dass die Bewilligung zur Führung des Stadtwappens nicht nur eine Auszeichnung für den Gewerbetreibenden oder die Handelsfirma darstellt, sondern auch im Interesse der Stadtgemeinde Amstetten - aus welchen Gründen auch immer - gelegen ist.

### **§ 3 Verfahren**

- 1) Um die Bewilligung zur Führung des Wappens der Stadt Amstetten ist schriftlich beim Stadttamt der Stadtgemeinde Amstetten, Abt. IX - Kulturelle Angelegenheiten und Tourismus, anzusuchen.
- 2) Die Vorberatungen über die Bewilligung zur Führung des Stadtwappens erfolgen in den Sitzungen des Gemeinderatsausschusses 2 - Kultur-, Bildungs- und Tourismusausschuss - und des Gemeindevorstandes (Stadtrates) und sind streng vertraulich.
- 3) Die Beschlussfassung über die Erteilung der Bewilligung zur Führung des Stadtwappens obliegt gem. § 4 Abs. 3 der NÖ. Gemeindeordnung 1973 dem Gemeinderat.
- 4) Über die Erteilung oder Ablehnung der Bewilligung zur Führung des Stadtwappens erhält der Antragsteller eine schriftliche Verständigung, die im Ablehnungsfall die hierfür maßgeblichen Gründe zu enthalten hat.
- 5) Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Gemeinderates ist nicht möglich.

### **§ 4 Gebühren**

- 1) Ansuchen um Erteilung der Bewilligung zur Führung des Wappens der Stadt Amstetten unterliegt der Eingabengebühr gemäß den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 i.d.f.F.
- 2) Für die Erteilung der Bewilligung zur Führung des Wappens der Stadt Amstetten ist gemäß Tar. Post B 8 der Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 1973 i.d.g.F. an die Stadtgemeinde Amstetten eine Verwaltungsabgabe zu entrichten.

### **§ 5 Wirksamkeitsbeginn**

- 1) Diese Richtlinien werden mit der Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Amstetten rechtswirksam.
  1. Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinien verlieren die bisher in den Einführungs- und Durchführungsbestimmungen zum Ortsrecht der Stadtgemeinde Amstetten i.d.F.d. GRB. v. 21. 4. 1950 enthaltenen Bestimmungen über die Bewilligung zur Führung des Wappens der Stadt Amstetten ihre Gültigkeit.